

## Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 26. Oktober 2018

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied  
Verwaltungsrichterin Arn De Rosa, Verwaltungsrichter Müller  
Gerichtsschreiber Bieri

1. **A.** \_\_\_\_\_
2. **B.** \_\_\_\_\_
3. **C.** \_\_\_\_\_  
gesetzlich vertreten durch die Eltern (Beschwerdeführende 1 und 2)
4. **D.** \_\_\_\_\_  
gesetzlich vertreten durch die Eltern (Beschwerdeführende 1 und 2)  
alle vertreten durch Rechtsanwalt ...

\_\_\_\_\_

Beschwerdeführende

gegen

**Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern**  
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Verweigerung von Aufenthaltsbewilligungen nach Art. 30 Abs. 1  
Bst. b AuG i.V.m. Art. 29 VZAE sowie Wegweisung (Entscheid der Polizei-  
und Militärdirektion des Kantons Bern vom 17. Januar 2017;  
2016.POM.437)



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Der am ... 1977 geborene A.\_\_\_\_\_, Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika (USA), wurde am 27. August 2013 vom Schweizer Bürger E.\_\_\_\_\_ in der Schweiz als Sohn anerkannt. Er reiste am 2. Juli 2014 mit seiner Lebenspartnerin B.\_\_\_\_\_ und den beiden gemeinsamen minderjährigen Kindern C.\_\_\_\_\_ (geb. .... 2009) und D.\_\_\_\_\_ (geb. ... 2010) in die Schweiz ein. Sie meldeten sich am 21. August 2014 bei der Fremdenkontrolle der Einwohnergemeinde (EG) ... an, um als Familie bei E.\_\_\_\_\_ in der Schweiz zu leben. Am 6. Dezember 2014 reiste die volljährige Tochter F.\_\_\_\_\_ in die Schweiz ein und meldete sich zwecks Familiennachzugs bei der EG ... an.

Am 23. März 2015 stellte A.\_\_\_\_\_ beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung. Das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP), Migrationsdienst (MIDI), prüfte deshalb im ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren, ob ihm gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) ein Bleibe-recht zusteht. Nach dieser Bestimmung kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung besteht.

Am 6. Januar 2016 ersuchte die Familie um Sistierung des Verfahrens betreffend Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens.

Das MIP wies am 15. Juli 2016 die Gesuche um Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen ab und wies die Familie unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg. Gleichzeitig wies es das Sistierungsbegehren ab.

**B.**

A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sowie C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, erhoben am 16. August 2016 bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) Beschwerde gegen die Verfügung des MIP vom 15. Juli 2016. Die POM wies das Rechtsmittel mit Entscheid vom 17. Januar 2017 ab und setzte eine neue Ausreisefrist bis zum 1. März 2017 an. Sie erkannte auf Gehörsverletzung im Bewilligungsverfahren und trug dem bei der Kostenverlegung Rechnung.

F.\_\_\_\_\_ erhob keine Beschwerde gegen die Verfügung des MIP vom 15. Juli 2016; sie reiste wieder aus.

**C.**

Gegen den Entscheid der POM vom 17. Januar 2017 haben A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_, sowie C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, am 16. Februar 2017 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie stellen folgende Rechtsbegehren:

- «1. Der Entscheid der [POM] vom 17. Januar 2017 sei aufzuheben.
2. Den Beschwerdeführenden sei eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz zu erteilen.
3. Eventualiter (zum Rechtsbegehren Nr. 2 oben): Auf den Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz sei zu verzichten.
4. Subeventualiter (zu den Rechtsbegehren Nr. 2 und Nr. 3 oben): Die Angelegenheit sei zur Neuurteilung an den [MIDI] zurückzuweisen.»

Mit Vernehmlassung vom 20. März 2017 beantragt die POM die Abweisung der Beschwerde.

**D.**

Am 5. Oktober 2017 ging dem Verwaltungsgericht die Verfügung des SEM vom 29. September 2017 zu, womit dieses das Begehren um erleichterte

Einbürgerung abgewiesen hat. A.\_\_\_\_\_ hat dagegen am 31. Oktober 2017 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Auf Aufforderung der Instruktionsrichterin hin haben A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 4. Dezember 2017 zur Verfügung des SEM sowie zur engen Verbundenheit von A.\_\_\_\_\_ zur Schweiz Stellung genommen.

Mit prozessleitender Verfügung vom 8. Dezember 2017 hat die Instruktionsrichterin den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit geboten, sich zu einer im bisherigen Verfahren nicht thematisierten Auslegung von Art. 29 Abs. 1 VZAE zu äussern.

Die POM hat mit Eingabe vom 4. Januar 2018 zur engen Verbundenheit von A.\_\_\_\_\_ zur Schweiz und zur Rechtsanwendung Stellung bezogen und an ihrem Antrag festgehalten.

Am 1. Februar 2018 hat der MIDI weitere Unterlagen zu den Akten gereicht.

Am 9. März 2018 haben sich A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ zur prozessleitenden Verfügung vom 8. Dezember 2017, der Eingabe der POM vom 4. Januar 2018 und den eingereichten Unterlagen des MIDI geäussert und an ihren Anträgen festgehalten.

Mit Eingabe vom 31. Mai 2018 haben A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ dem Verwaltungsgericht mitgeteilt, dass A.\_\_\_\_\_ seit Kurzem ebenfalls über die belgische Staatsangehörigkeit verfügt, weswegen ihnen auch Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA zustehen würden.

Mit prozessleitender Verfügung vom 6. Juni 2018 hat die Instruktionsrichterin den Verfahrensbeteiligten dargelegt, dass nach vorläufiger Einschätzung im Rahmen des hängigen Beschwerdeverfahrens nicht über die zusätzlich neu angestrebten Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA befunden werden könne. Sie hat den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit geboten, sich im Licht der neuen Sachlage zu äussern und Anträge zum Verfahren zu stellen.

Die POM hat auf weitere Bemerkungen und Anträge zum Verfahren verzichtet (Eingabe vom 27.6.2018).

A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ (ebenso wie der MIDI mit Eingabe vom 16.8.2018) haben das Verwaltungsgericht am 9. August 2018 darüber orientiert, dass sie bei der EG ... zuhanden des MIP (MIDI) ein Gesuch um Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA eingereicht haben. Sie beantragen, das vorliegende Beschwerdeverfahren sei bis zum rechtskräftigen Abschluss des neuen Bewilligungsverfahrens zu sistieren.

### **Erwägungen:**

#### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

**1.2** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin. Gerügt werden können somit die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

## 2.

Weil die Beschwerdeführenden beim MIP (MIDI) zusätzlich ein Gesuch um Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA gestellt haben, beantragen sie mit Eingabe vom 9. August 2018 ohne nähere Begründung die Sistierung des vor Verwaltungsgericht hängigen Beschwerdeverfahrens (vorne Bst. D; act. 23).

**2.1** Nach Art. 38 VRPG kann die instruierende Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag das Verfahren einstellen, wenn dessen Ausgang vom Entscheid eines andern Verfahrens abhängt oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im andern Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu befinden ist. Die Praxis lässt aus Gründen der Prozessökonomie die Sistierung auch in weiteren Fällen zu, etwa wenn eine Rechtsänderung unmittelbar bevorsteht (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 38 N. 6). Die Behörde verfügt beim Sistierungsentscheid über einen verhältnismässig grossen Ermessensspielraum. Sie muss diesen Handlungsspielraum aber sachgerecht und pflichtgemäss ausfüllen (BVR 2003 S. 433 E. 3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 38 N. 11).

**2.2** Da der Beschwerdeführer 1 neulich die belgische Staatsangehörigkeit erworben hat, haben die Beschwerdeführenden ein Gesuch um Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA gestellt. Das Bewilligungsverfahren ist beim MIP hängig (vgl. vorne Bst. D; vgl. Eingabe vom 9.8.2018 [act. 23]; Schreiben MIDI vom 16.8.2018 mitsamt Beilagen [act. 24 und 24A]). Das MIP wird aufgrund dieses Gesuchs laut den Angaben der Beschwerdeführenden (Eingaben vom 31.5.2018 [act. 18] und vom 9.8.2018 [act. 23]) namentlich zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit erfüllt sind, was namentlich ausreichende finanzielle Mittel voraussetzt (vgl. Art. 6 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Anhang 1 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit [Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681]; Art. 16 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mit-

gliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation [VEP; SR 142.203]). Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet dagegen die Frage, ob den Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) i.V.m. Art. 29 Abs. 1 VZAE Härtefallbewilligungen zu erteilen sind. Die beiden möglichen Bewilligungen knüpfen an unterschiedliche Voraussetzungen an, regeln den Aufenthalt zeitlich und sachlich unterschiedlich und hängen nicht voneinander ab (vgl. auch BGer 2C\_661/2016 vom 9.11.2016 E. 3.4.1 betreffend VGE 2015/289 vom 22.6.2016). Solches machen die Beschwerdeführenden mit ihrem Sistierungsantrag denn auch nicht geltend. Insoweit ist eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens nicht angezeigt. Die Massnahme könnte sich daher einzig aus Gründen der Prozessökonomie rechtfertigen (vgl. E. 2.1 hiervor). Sollten die Beschwerdeführenden eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erhalten, hätten sie kein Interesse mehr an einer Härtefallbewilligung nach Art. 29 Abs. 1 VZAE, die einzig mit Blick auf das laufende Einbürgerungsverfahren erteilt würde (vgl. hinten E. 3.1). Die Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA würden ihnen eine «bessere Position» verschaffen. Allerdings hat das MIP dem Verwaltungsgericht am 16. August 2018 mitgeteilt, es habe das Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA bisher noch nicht geprüft (act. 24). Das verwaltungsgerichtliche Verfahren war damals schon weit fortgeschritten. Die Instruktionsrichterin hat den Verfahrensbeteiligten angezeigt, dass die Sache seit April 2018 entscheidungsfähig ist und innert nützlicher Frist abgeschlossen werden könne (vgl. prozessleitende Verfügung vom 6.6.2018 [act. 19]; s. auch act. 25). Die POM hat gegen eine Weiterführung des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens nichts einzuwenden (vgl. Eingabe vom 27.6.2018 [act. 20]). Aus diesen Gründen erweist sich eine Sistierung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auch aus prozessökonomischen Gründen nicht als angezeigt. Kommt hinzu, dass mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nebst der Rechtmässigkeit der Bewilligungsverweigerung auch die Wahrung des Gehörsanspruchs durch die Vorinstanzen und der vorinstanzliche Kostenschluss in Frage gestellt werden. Unter diesen Umständen ist der Antrag auf Sistierung abzuweisen.

### 3.

In der Sache ist hauptsächlich strittig, ob dem Beschwerdeführer 1 mit Blick auf die angeführte erleichterte Einbürgerung eine Härtefallbewilligung hätte erteilt werden müssen.

**3.1** Nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG kann ermessensweise eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. In Art. 29 Abs. 1 VZAE wird eine Konstellation des persönlichen schwerwiegenden Härtefalls konkretisiert. Danach kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die Möglichkeit einer Wiedereinbürgerung oder einer erleichterten Einbürgerung gemäss bestimmten Normen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0) besteht.

**3.2** Der Beschwerdeführer 1 hat am 23. März 2015 beim SEM um erleichterte Einbürgerung nach Art. 58c Abs. 2 des alten Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, aBüG; AS 1952 S. 1087) ersucht (vorne Bst. A; Beschwerdebeilage [BB] 4). Auf den 1. Januar 2018 sind auf Bundesebene das totalrevidierte BüG und die Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV; SR 141.01) in Kraft getreten. Gemäss Art. 50 Abs. 2 BüG werden vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze eingereichte Einbürgerungsgesuche nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt. Die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers 1 ist somit nach dem aBüG zu beurteilen.

**3.3** Im Rahmen der Revision des eidgenössischen Bürgerrechts (E. 3.2 hiavor) erfolgte eine «gesetzestechnische Anpassung» von Art. 29 Abs. 1 VZAE, der nun auf die Bestimmungen des neuen BüG verweist. Weitere Änderungen hat die Norm nicht erfahren (vgl. Art. 31 BüV und Anhang Ziff. II 2 BüV; AS 2016 S. 2577, 2590; Erläuternder Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements [EJPD] vom April 2016 zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz [nachfolgend Erläuternder Bericht BüV], S. 35, einsehbar unter: <[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)>, Rubriken «Aktuell/Abgeschlossene Gesetzgebungsprojekte/Verordnung über das Schwei-

zer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV)/Verabschiedung»). In der bis am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung verwies Art. 29 Abs. 1 VZAE (vgl. AS 2007 S. 5497, 5506) auf die Normen des aBüG und lautete wie folgt:

«Ausländischen Kindern von Schweizerinnen und Schweizern, die sich nicht auf die Bestimmungen über den Familiennachzug nach Artikel 42 AuG berufen können, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung oder der erleichterten Einbürgerung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2, 31b Absatz 1, 58a Absätze 1 und 3 und 58c Absatz 2 Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 (BüG) besteht.»

Da für das Einbürgerungsgesuch des Beschwerdeführers 1 noch die alten Bestimmungen der Bürgerrechtsgesetzgebung massgebend sind, beurteilt sich auch die Frage, ob ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist, nach aArt. 29 Abs. 1 VZAE (vgl. auch den zutreffenden Hinweis der Beschwerdeführenden in der Eingabe vom 9.3.2018 Ziff. 4a S. 5 [act. 16]).

**3.4** Strittig ist, wie aArt. 29 Abs. 1 VZAE auszulegen ist: Nach der POM soll aArt. 29 Abs. 1 VZAE einbürgerungswilligen Personen bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens den Aufenthalt in der Schweiz ermöglichen, wenn konkret mit einem Bürgerrechtserwerb gerechnet werden kann. Ein Aufenthaltsrecht soll aber nicht bloss zufolge Rechtshängigkeit eines Verfahrens auf Wiedereinbürgerung oder erleichterte Einbürgerung ausgeübt werden dürfen, ohne dass die Erfolgsaussichten des Gesuchs in Betracht gezogen würden. Nicht jede entfernte Möglichkeit eines positiven Ausgangs des Einbürgerungsverfahrens rechtfertige die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung müsse vielmehr hinreichend konkretisiert sein, d.h. die Wahrscheinlichkeit eines positiven Ausgangs bedeutend höher einzustufen sein als jene eines negativen Ausgangs (vgl. angefochtener Entscheid E. 4e S. 11 f.). – Die Beschwerdeführenden erblicken Sinn und Zweck von aArt. 29 Abs. 1 VZAE ebenfalls darin, Betroffenen im Hinblick auf ein hängiges Einbürgerungsverfahren eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, sofern eine Einbürgerung möglich erscheine (Beschwerde Ziff. 23 S. 5; Eingabe vom 9.3.2018 Ziff. 1j S. 4 [act. 16]). Sie kritisieren aber, die Vorinstanz setze zu Unrecht voraus, dass die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung mit «überwiegender Wahrscheinlichkeit» bestehe. Dies widerspreche dem Wortlaut von aArt. 29

Abs. 1 VZAE, der im Unterschied zu Art. 17 Abs. 2 AuG nicht verlange, dass die Voraussetzungen «offensichtlich» erfüllt seien. Es genüge vielmehr, dass eine erleichterte Einbürgerung «möglich» sei, wovon sicherlich immer dann auszugehen sei, wenn ein begründetes Kindesverhältnis zu einem Schweizer Elternteil vorliege und ein Gesuch gestellt worden sei (vgl. Beschwerde Ziff. 21 ff. S. 5, Ziff. 77 ff. S. 15 f., Ziff. 114 S. 21).

**3.5** Einigkeit besteht dagegen zu Recht darüber, dass es sich bei der Bewilligung nach aArt. 29 Abs. 1 VZAE um eine Ermessensbewilligung handelt, was sich auch aus dem Wortlaut («Kann-Bestimmung») und der Gesetzssystematik ergibt (vgl. BGer 2C\_438/2017 vom 16.5.2017 E. 3). Aus der Überschrift von aArt. 29 Abs. 1 VZAE wird deutlich, dass es sich um eine Konkretisierung von Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG handelt. Diese Vorschrift erlaubt es den Behörden, eine Ermessensbewilligung zu erteilen, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Bei der Beurteilung sind im Allgemeinen insbesondere die Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 1 Bst. a-g VZAE). Ein Härtefall im Sinn von Art. 30 AuG liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn sich die betreffende ausländische Person in einer persönlichen Notlage befindet bzw. ihre Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen in einer vergleichbaren Situation, in gesteigertem Mass in Frage gestellt sind und die Verweigerung einer Ausnahme für sie schwere Nachteile zur Folge hätte. Die Ausländerbehörden dürfen diese Voraussetzungen zur Anerkennung eines Härtefalls in Anbetracht des öffentlichen Interesses an einer restriktiven Einwanderungspolitik grundsätzlich streng handhaben (BVR 2016 S. 369 E. 3.3, 2013 S. 73 E. 3.4 mit Hinweis auf BGE 137 II 1 E. 4.1, 130 II 39 E. 3 [Pra 93/2004 Nr. 140]). Der Bewilligungsbehörde kommt in Ermessensfragen grundsätzlich ein grosser Spielraum zu, den sie pflichtgemäss, d.h. im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach sachlichen Grundsätzen auszufüllen hat. Namentlich sind Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung und die dort angelegten öffentlichen

Interessen, das Gebot der rechtsgleichen Behandlung, die Verhältnismässigkeit und das Willkürverbot zu beachten. Das Verwaltungsgericht beschränkt sich im Beschwerdefall nebst der Sachverhaltskontrolle auf die bei Ermessensentscheiden massgebliche Rechtskontrolle (vgl. vorne E. 1.2): Es überprüft die Ermessensausübung und die damit verbundene Interessenabwägung vorab unter methodischen Gesichtspunkten, d.h. es überprüft, ob die Vorinstanz die allgemeinen Rechtsprinzipien zur Ermessensausübung missachtet oder gegen materielle oder formelle Rechtsregeln verstossen hat (etwa BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.1 und 3.3).

#### 4.

Zur Frage, wann von einem persönlichen Härtefall im Sinn von aArt. 29 Abs. 1 VZAE gesprochen werden und daher eine Aufenthaltsbewilligung erteilt kann, ist Folgendes zu erwägen:

**4.1** Der Sinngehalt einer Norm ist durch Auslegung zu ermitteln. Ausgangspunkt jeder Auslegung ist der Wortlaut. Ist der Normtext nicht klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss unter Einbeziehung aller Auslegungselemente nach seiner wahren Tragweite gesucht werden. Zu berücksichtigen sind der Zusammenhang mit anderen Gesetzesbestimmungen sowie die Entstehungsgeschichte (statt vieler BVR 2016 S. 167 E. 3.1; zu den einzelnen Auslegungselementen vgl. BVR 2010 S. 193 E. 3.1-3.5).

**4.2** Mit Blick auf den *Wortlaut* ist folgender (nach wie vor geltender) Passus von aArt. 29 Abs. 1 VZAE von Interesse: «wenn die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung oder der erleichterten Einbürgerung (...) besteht» («si la réintégration ou la naturalisation facilitée [...] est possible»; «se sussiste la possibilità di una reintegrazione o di una naturalizzazione agevolata»). Dem Nomen «die Möglichkeit» («la possibilità») kommen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch u.a. folgende Bedeutungen zu: «das Möglichsein», «das Sich-verwirklichen-Lassen», «das Denkbarsein». Zum Adjektiv «möglich» («possible») finden sich etwa folgende Begriffsdefinitionen:

«(aufgrund der bestehenden Zusammenhänge, der bestehenden [Sach]lage o.Ä.) ausführbar, erreichbar, zu verwirklichen», «denkbar», «infrage, in Betracht kommend» (vgl. <[www.duden.de](http://www.duden.de)>). Dies lässt darauf schliessen, dass eine Wiedereinbürgerung oder eine erleichterte Einbürgerung zumindest realistisch und mehr als bloss theoretisch denkbar erscheinen muss. Zum Sinngehalt der Norm lässt sich dem Wortlaut jedoch weiter nichts entnehmen. Namentlich lässt das grammatikalische Auslegungselement nicht darauf schliessen, dass einbürgerungswilligen Personen bereits während des Einbürgerungsverfahrens ein Aufenthalt in der Schweiz ermöglicht werden soll (sog. prozeduraler Aufenthalt; vgl. zum Begriff etwa Marc Spescha, in Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 17 AuG N. 2). Denn anders als in Art. 17 Abs. 2 AuG fehlt hier ein Zusatz «während des Verfahrens».

**4.3** In *systematischer Hinsicht* ist zu beachten, auf welche Bestimmungen aArt. 29 Abs. 1 VZAE verweist: Art. 21 Abs. 2, Art. 31b Abs. 1, 58a Abs. 1 und 3 und Art. 58c Abs. 2 aBüG haben gemeinsam, dass sie eine Wiedereinbürgerung oder eine erleichterte Einbürgerung an die materielle Voraussetzung knüpfen, dass die Bewerberin oder der Bewerber mit der Schweiz eng verbunden ist. Beispielsweise kann nach Art. 58c aBüG (in Kraft seit 1.6.2006; vgl. AS 2005 S. 5233, 5236 f.) das Kind eines schweizerischen Vaters vor der Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 aBüG erfüllt und vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. Oktober 2003 dieses Gesetzes geboren wurde. Ist es – wie der Beschwerdeführer 1 im Gesuchszeitpunkt – mehr als 22 Jahre alt, so kann es nach Art. 58c Abs. 2 aBüG ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung nur stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist. In seiner geltenden Fassung verweist Art. 29 Abs. 1 VZAE nur noch auf Art. 27 Abs. 2 sowie Art. 51 Abs. 1 und 2 BüG. Art. 51 Abs. 1 und 2 BüG beinhalten ebenfalls die Voraussetzung der engen Verbundenheit zur Schweiz. Art. 27 Abs. 2 BüG verlangt für eine Wiedereinbürgerung einen dreijährigen Aufenthalt in der Schweiz. – Dabei sticht hervor, dass aArt. 29 Abs. 1 VZAE nur für Art. 58c Abs. 2 und nicht für Art. 58c Abs. 1 aBüG eine Härtefallbewilligung vorsieht, obschon beide Absätze die erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Vaters regeln. Im Unterschied zu Art. 58c Abs. 2 aBüG setzt Art. 58c Abs. 1

aBüG jedoch keine enge Verbundenheit zur Schweiz voraus, um erleichtert eingebürgert zu werden (vgl. auch BGer 1C\_317/2013 vom 8.8.2013 E. 3.3). Daraus lässt sich ableiten, dass aArt. 29 Abs. 1 VZAE nicht primär einen prozeduralen Aufenthalt ermöglichen soll, sondern vielmehr einen Zusammenhang mit den Einbürgerungsvoraussetzungen aufweist.

**4.4** Das *historisch orientierte Auslegungselement* beruht auf der Auswertung der verfügbaren Materialien unter Einbezug der Ausgangslage, die zur entsprechenden Gesetzgebung geführt hat (BVR 2010 S. 193 E. 3.3 m.w.H.).

**4.4.1** Dabei ist zunächst Art. 31 Abs. 2 aBüG (in Kraft von 1.12.1997 bis 31.12.2005) von Bedeutung, der vor Inkrafttreten von Art. 58c aBüG die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Kindern eines nicht verheirateten Schweizer Vaters regelte (vgl. AS 1997 S. 2370 f.; AS 2005 S. 5234 und 5237). Danach konnte ein Kind eines schweizerischen Vaters nach Vollendung des 22. Altersjahrs ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung nur dann stellen, wenn es insgesamt drei Jahre in der Schweiz wohnhaft war und seit einem Jahr hier wohnte. Diese Wohnsitzfristen für erleichterte Einbürgerungen dienten als objektiv messbares Merkmal für die Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse (vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 9.9.1993 zur parlamentarischen Initiative Erwerb des Schweizer Bürgerrechts. Aufenthaltsdauer, in BBI 1993 III S. 1388, S. 1392). Laut den damaligen Weisungen und Erläuterungen des Bundesamts für Zuwanderung, Integration und Auswanderung über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt (ANAG-Weisungen, 2. Aufl. 2004) hatten die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer grundsätzlich keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, selbst wenn die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung bestand. Eine Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung hätte jedoch den Zielen des Bürgerrechtsgesetzes widersprochen, da die erleichterte Einbürgerung nicht mehr geltend gemacht werden könnte (Ziff. 661.1 S. 165 f.). Der Aufenthalt dieser Ausländerinnen und Ausländer konnte deshalb gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> der damals geltenden Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; vgl. AS 2002 S. 1769) bewilligt werden. Mit anderen Worten sollte ein Einbürgerungsgesuch nicht dadurch faktisch

verunmöglicht werden, dass die einbürgerungswillige Person zufolge Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung keinen Wohnsitz nehmen und damit das Wohnsitzerfordernis nicht erfüllen konnte (vgl. auch Art. 36 Abs.1 aBüG, wonach [nur die] Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften als Wohnsitz im Sinn dieses Gesetzes galt). – Mit der Änderung von Art. 1 Abs. 2 aBüG vom 3. Oktober 2003 (AS 2005 S. 5233) sind die Einbürgerungsvoraussetzungen für Kinder von Schweizer Vätern angepasst worden. Der mit derselben Gesetzesnovelle eingefügte Art. 58c aBüG bildet die Übergangsbestimmung für Kinder, die vor dieser Gesetzesänderung geboren wurden. Mit Inkrafttreten dieser aBüG-Änderungen am 1. Januar 2006 (AS 2005 S. 5233, 5236 f.) entfiel das Wohnsitzerfordernis für die erleichterte Einbürgerung von Kindern unverheirateter Schweizer Väter; seither setzt eine solche «nur» noch eine enge Verbundenheit mit der Schweiz voraus (vgl. Botschaft des Bundesrats vom 21.11.2001 zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes, in BBl 2002 S. 1911 [nachfolgend: Botschaft Revision 2003], S. 1955, 1959, 1970; BGer 1C\_317/2013 vom 8.8.2013 E. 2.1 und 3.2; BVGE 2013/47 E. 6.1).

**4.4.2** Mit Inkrafttreten der VZAE wurde die BVO aufgehoben (vgl. Art. 91 Ziff. 5 VZAE). Mit Art. 29 VZAE sollte eine Grundlage geschaffen werden, um die soeben beschriebene bisherige Praxis (E. 4.4.1 hiervor) fortführen zu können, wonach einbürgerungswilligen Personen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann, wenn die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung besteht. Eine Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung dürfe nicht dazu führen, dass die erleichterte Einbürgerung faktisch nicht mehr geltend gemacht werden kann (vgl. Weisungen und Erläuterungen des SEM vom 25.10.2013 [Stand: 1.7.2018], Ausländerbereich [Weisungen AuG; einsehbar unter: <[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)>, Rubriken «Publikationen & Service/Weisungen und Kreisschreiben/Ausländerbereich»), Ziff. 6.2.5, die in weiten Teilen gleich lauten wie die ANAG-Weisungen; vgl. ebenfalls ANAG-Weisungen, 3. Aufl. 2006, Ziff. 661.1 S. 170). Der Verordnungsgeber ging dabei offenbar davon aus, dass eine enge Verbundenheit zur Schweiz (jedenfalls in gewissen Fällen) – wie bisher das Wohnsitzerfordernis – ebenfalls nur mit Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung hergestellt werden kann. Dies lässt sich dem Bericht des Bundesamts für

Migration vom März 2007 zum Vernehmlassungsentwurf der VZAE entnehmen (S. 8; abrufbar unter: <[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)>, Rubriken «Aktuell/Abgeschlossene Gesetzgebungsprojekte/Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]»):

«Das Bürgerrechtsgesetz sieht in bestimmten Fällen eine erleichterte Einbürgerung vor. Dafür ist jedoch regelmässig ein Aufenthalt in der Schweiz erforderlich. Dieser soll unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein.

Bereits heute beschränkt sich in der Praxis die erleichterte Zulassung von Kindern von Schweizerinnen und Schweizern auf diese Fälle (Art. 3 Bst. c<sup>bis</sup> BVO, ANAG - Weisungen Ziffer 661).»

**4.4.3** Nach der gesetzgeberischen Intention ist die Aufenthaltsbewilligung gemäss aArt. 29 Abs. 1 VZAE (auch der geltenden Fassung) somit für Fälle gedacht, in denen eine Wiedereinbürgerung oder eine erleichterte Einbürgerung einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt voraussetzen, um eine enge Verbundenheit zur Schweiz herzustellen oder ein Wohnsitzerfordernis zu erfüllen.

**4.5** Zur Beurteilung der engen Verbundenheit mit der Schweiz wird in der *Praxis* auf Kriterien wie Aufenthalte in der Schweiz, Kontakte zu in der Schweiz lebenden Personen, Kenntnis einer Landessprache und Mitmachen in Auslandschweizerorganisationen abgestellt (Céline Gutzwiller, in Amarelle/Nguyen [Hrsg.], Code annoté de droit des migrations, Volume V, Loi sur la nationalité (LN), 2014, Art. 21 N. 6, mit Hinweis auf Botschaft Revision 2003, S. 1956; vgl. ferner etwa BVGer C-439/2010 vom 1.12.2010 E. 5.1, C-1210/2006 vom 4.12.2007 E. 4.3 f.). Gemäss dem Handbuch Bürgerrecht des SEM für Gesuche bis 31. Dezember 2017 (nachfolgend: Handbuch Bürgerrecht 2017; abrufbar unter: <[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)>, Rubriken: «Publikationen & Service/Weisungen und Kreisschreiben/Bürgerrecht») ist zwingendes Kriterium für eine enge Verbundenheit mit der Schweiz, dass die Bewerberinnen oder Bewerber regelmässige Ferien oder Aufenthalte in der Schweiz vorweisen können, wobei längere Aufenthalte stärker ins Gewicht fallen. Grundsätzlich werden drei Aufenthalte während der letzten zehn Jahre gefordert. Ausnahmsweise kann auch ein einziger Aufenthalt in der Schweiz genügen, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber aus einem weit entfernten Land stammen und der Aufenthalt mehrere Monate gedauert hat. Weitere wichtige

Kriterien sind etwa die Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen, das Interesse für das Geschehen in der Schweiz oder Kontakte zu Auslandschweizerinnen und -schweizern (S. 30 ff.; vgl. ferner Erläuternder Bericht BÜV, S. 22). Neu werden nach Art. 11 Abs. 1 Bst. a BÜV mindestens drei Aufenthalte für je mindestens fünf Tage innert den letzten sechs Jahren vor der Gesuchstellung verlangt. Vor diesem Hintergrund werden einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer die erforderlichen Aufenthalte meist im Rahmen von bewilligungsfreien, kurzen (Ferien-)Aufenthalten realisieren können. Somit wird wohl nur noch in wenigen Fällen eine Aufenthaltsbewilligung benötigt, um eine enge Verbundenheit zur Schweiz unter dem Aspekt des Aufenthalts herstellen zu können. Damit hat aArt. 29 Abs. 1 VZAE für erleichterte Einbürgerungen wohl weitgehend seine praktische Bedeutung verloren (vgl. aber immerhin das Wohnsitzerfordernis nach Art. 27 Abs. 2 BÜG, dazu vorne E. 4.3).

**4.6** Mit Blick auf das Erwogene gelangt das Verwaltungsgericht zu folgendem Auslegungsergebnis:

**4.6.1** aArt. 29 Abs. 1 VZAE regelt einen Anwendungsfall des schwerwiegenden persönlichen Härtefalls nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG, wofür ermessensweise eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann (vgl. vorne E. 3.5). Nach aArt. 29 Abs. 1 VZAE ist dann von einem Härtefall auszugehen, wenn eine einbürgerungswillige Person zwar realistischere alle Voraussetzungen für eine Wiedereinbürgerung oder eine erleichterte Einbürgerung zu erfüllen vermöchte, eine Einbürgerung aber (allein) daran scheitern würde, dass die Person in der Schweiz keinen Aufenthalt erlangen und damit den geforderten engen Bezug zur Schweiz nicht herstellen kann oder das Wohnsitzerfordernis nicht zu erfüllen vermag. In einem solchen Fall würde das Ausländerrecht die Ziele der Bürgerrechtsgesetzgebung unterlaufen. Wenn aber eine Person bereits einen engen Bezug zur Schweiz aufweist, ist sie aus bürgerrechtlicher Sicht nicht auf eine Aufenthaltsbewilligung angewiesen. In solchen Fällen liegt kein Härtefall im Sinn von aArt. 29 Abs. 1 VZAE vor. Es ist mit anderen Worten für das Erteilen einer Aufenthaltsbewilligung nach aArt. 29 Abs. 1 VZAE nicht allein massgebend, dass die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung besteht. Nach dem Gesagten bezweckt aArt. 29 Abs. 1 VZAE nicht, einbürgerungs-

willigen Personen für die Dauer des Einbürgerungsverfahrens ein Aufenthaltsrecht zu erteilen und ihnen einen prozeduralen Aufenthalt zu ermöglichen. Vielmehr betreffen die in aArt. 29 Abs. 1 VZAE erwähnten Möglichkeiten einer erleichterten Einbürgerung in erster Linie sog. Auslandgesuche, d.h. Gesuche von Personen, die bisher im Ausland gelebt haben und daher einen engen Bezug zur Schweiz belegen müssen (vgl. Erläuternder Bericht BÜV, S. 22). Diesen Personen ist es grundsätzlich möglich und zumutbar, den Einbürgerungsentscheid im Ausland abzuwarten (vgl. für ein Beispiel BGer 1C\_317/2013 vom 8.8.2013 E. 3.6.2). Die Revision der Bestimmung (vorne E. 3.3) hat an diesem Verständnis nichts geändert.

**4.6.2** Die gegen diese Auslegung gerichteten Argumente der Beschwerdeführenden überzeugen nicht: Unzutreffend ist zunächst, dass Art. 29 VZAE eine enge Verbundenheit nicht ermöglichen soll, sondern diese vielmehr voraussetze (vgl. Eingabe vom 9.3.2018, Ziff. 1d S. 2, Ziff. 1g S. 3 und Ziff. 1i S. 4 [act. 16]). Zwar steht in den Weisungen AuG tatsächlich: «Es müssen enge Beziehungen zur Schweiz vorliegen». Dieser Satz bezieht sich aber auf die in aArt. 29 Abs. 1 VZAE genannten Bestimmungen des aBÜG und stellt klar, dass sie alle eine enge Beziehung der einbürgerungswilligen Person zur Schweiz voraussetzen. Zwar müssen eine ausreichende Wohnsitzdauer oder eine enge Verbundenheit zur Schweiz, wie die Beschwerdeführenden mit Hinweis auf BGE 128 II 97 E. 3a S. 99 zu Recht vorbringen, bereits im Zeitpunkt des Einbürgerungsgesuchs erfüllt sein (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.1 zu Art. 27 Abs. 1 aBÜG; Eingabe vom 9.3.2018 Ziff. 1h S. 3 [act. 16]). Mit Blick auf das Erwogene darf jedoch für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nach aArt. 29 Abs. 1 VZAE nicht vorausgesetzt werden, dass bereits ein (erfolgloses) Gesuch um erleichterte Einbürgerung gestellt worden ist bzw. dass bereits sämtliche Einbürgerungserfordernisse erfüllt sind (vgl. dazu auch Eingabe vom 9.3.2018 Ziff. 1i S. 4 [act. 16]). Vielmehr dient die Aufenthaltsbewilligung nach aArt. 29 Abs. 1 VZAE dazu, gegebenenfalls den für eine Einbürgerung noch benötigten Aufenthalt realisieren zu können. Mithin können die Beschwerdeführenden aus den (in diesem Punkt nicht überzeugenden) Weisungen des Migrationsamts des Kantons Zürich vom 1. März 2017 zum Familiennachzug (vgl. Eingabe vom 9.3.2018 Ziff. 1d S. 2 und Ziff. 1h S. 3 mit Beilage [act. 16 und 16A]) nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal

diese für das Verwaltungsgericht (und die bernischen Ausländerbehörden) ohnehin nicht bindend sind (vgl. allgemein zur Bedeutung von sog. Verwaltungsverordnungen etwa BVR 2012 S. 121 E. 4.1.2 m.w.H.). Am Auslegungsergebnis ändert schliesslich nichts, dass aArt. 29 Abs. 1 VZAE nicht auf Art. 30 Abs. 1 aBüG (Einbürgerung von staatenlosen Kindern) verweist (vgl. Eingabe vom 9.3.2018 Ziff. 1b S. 1 [act. 16]). Dies dürfte namentlich damit zu erklären sein, dass bereits andere Normen das Erteilen einer Aufenthaltsbewilligung an Staatenlose sicherstellen (vgl. Art. 31 Abs. 1 AuG), mithin keine Notwendigkeit einer Härtefallbewilligung besteht.

**4.6.3** Weist eine einbürgerungswillige Person die für eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung benötigten Aufenthalte bereits auf, liegt kein Härtefall im Sinn von aArt. 29 Abs. 1 VZAE vor. Gleiches gilt, wenn sich noch erforderliche Aufenthalte im Rahmen eines bewilligungsfreien Aufenthalts realisieren lassen (vgl. vorne E. 4.6.1). In solchen Fällen kann es sich allerdings ausnahmsweise rechtfertigen, der einbürgerungswilligen Person dennoch ein Bleiberecht einzuräumen, wenn es sich als unverhältnismässig oder schikanös erweisen würde, ihr den Aufenthalt in der Schweiz während des Einbürgerungsverfahrens zu verwehren (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] i.V.m. Art. 96 AuG). Zu denken ist an den Fall, dass bei einer summarischen Würdigung die Erfolgsaussichten eines Einbürgerungsgesuchs deutlich überwiegen sollten (vgl. BGer 2C\_438/2017 vom 16.5.2017 E. 1; zu diesem Gedanken auch BGE 139 I 37 E. 2.2 in Bezug auf Art. 17 Abs. 2 AuG; angefochtener Entscheid E. 4e S. 11). Wie die POM richtig anführt, kann es aber nicht darum gehen, jemandem während eines (langwierigen) Prozesses um erleichterte Einbürgerung den Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen (vgl. angefochtener Entscheid E. 4e S. 11 f.). Für Personen, die bereits genügend Aufenthalte in der Schweiz aufweisen, ist nach dem Gesagten (nur) dann eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bzw. offensichtlich erfüllt sind.

## **5.**

Im Licht dieses Auslegungsergebnisses ist zu beurteilen, ob den Beschwerdeführenden eine Härtefallbewilligung verweigert werden durfte.

**5.1** Hinsichtlich des Beschwerdeführers 1 wäre ein Härtefall zu bejahen, wenn er ohne Aufenthaltsbewilligung keine enge Verbundenheit zur Schweiz herzustellen vermöchte (vorne E. 4.6.1 f.).

**5.1.1** Die Beschwerdeführenden erachten die enge Verbundenheit des Beschwerdeführers 1 zur Schweiz ohne weiteres als erfüllt. Sie legen dar, er habe seit seiner jüngsten Kindheit regelmässig mehrere Wochen oder gar Monate pro Jahr in der Schweiz verbracht. Sie haben dazu Kopien der Reisepässe und eine tabellarische Zusammenstellung seiner Aufenthalte ins Recht gelegt (vgl. Beilagen 4 und 5 zur Eingabe vom 4.12.2017 [act. 8A]). Er spreche berndeutsch und französisch. Seit der Einreise im Sommer 2017 lebe die Familie nun in der Schweiz; die Kinder besuchten Kindergarten und Schule; die Eltern würden sich bei Schulanlässen, Siedlungsfesten etc. engagieren. Zahlreiche Verwandte (Tanten, Onkel, Cousinen und Cousins) lebten in der Schweiz (vgl. Eingabe vom 4.12.2017 mit Beilage 3 [act. 8 und act. 8A]). Die POM anerkennt, dass der Beschwerdeführer 1 einen engen Bezug zur Schweiz aufweist (Stellungnahme vom 4.1.2018 [act. 10]). Das SEM hat sich in der abschlägigen Beurteilung des Gesuchs um erleichterte Einbürgerung nicht zur engen Verbundenheit des Beschwerdeführers 1 zur Schweiz geäussert (vgl. Verfügung vom 29.9.2017 E. 7 S. 5 [act. 5]).

**5.1.2** Der Beschwerdeführer 1 vermag mehr als drei Aufenthalte in den letzten zehn Jahren vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs vorzuweisen (vgl. Beilagen 4 und 5 zur Eingabe vom 4.12.2017 [act. 8A]). Er konnte damit die für einen engen Bezug zur Schweiz vorausgesetzten Aufenthalte (vgl. vorne E. 4.5) realisieren, ohne dass er auf eine Aufenthaltsbewilligung angewiesen gewesen wäre. Wie die POM richtig erwähnt, wirkt sich nach dem Gesagten das Nichterteilen einer Aufenthaltsbewilligung für den Beschwerdeführer 1 nicht nachteilig auf das Einbürgerungsgesuch aus (Stellungnahme vom 4.1.2018 [act. 10]). Er benötigt keine Härtefallbewilligung, um eingebürgert werden zu können. Für den Ausgang des Einbürger-

ungsverfahrens sind vielmehr andere Fragen massgebend. Allem voran ist entscheidend, zu welchem Zeitpunkt er von seinem Vater als Kind anerkannt wurde (dazu E. 5.2 hiernach). Diese Voraussetzung steht jedoch in keinem Zusammenhang mit dem aktuellen Aufenthaltsrecht. Im Ergebnis ist die POM im angefochtenen Entscheid somit begründetermassen davon ausgegangen, dass die Nichtbewilligung des Aufenthalts den Zielen des Bürgerrechtsgesetzes nicht zuwiderläuft (E. 4e S. 12). Die Edition weiterer Unterlagen zu noch früheren Aufenthalten ist unter diesen Umständen entbehrlich (vgl. Eingabe vom 4.12.2017 Ziff. 2b S. 2 [act. 8]).

**5.2** Zu prüfen bleibt, ob die Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bzw. offensichtlich erfüllt sind (vgl. vorne E. 4.6.3).

**5.2.1** Das SEM erwog, eine Einbürgerung nach Art. 58c Abs. 2 BüG sei nur möglich, wenn das Kindesverhältnis bereits zu einem Zeitpunkt begründet worden ist, als das Kind noch minderjährig gewesen ist (vgl. Verfügung E. 2 S. 4 [act. 5]). Im Einbürgerungsverfahren ist unter anderem strittig, zu welchem Zeitpunkt E.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer als seinen Sohn anerkannt hat: Das SEM hat dem Beschwerdeführer 1 die erleichterte Einbürgerung verweigert, weil dieser im Zeitpunkt der Anerkennung durch seinen Vater in der Schweiz bereits volljährig gewesen sei. Zudem sei anhand der ins Recht gelegten amerikanischen Urkunden nicht belegt (namentlich auch nicht durch das Urteil des Superior Court of California, County of ..., vom 11.3.2016 [BB 14]), dass das Kindesverhältnis bereits in den USA begründet worden sei, als der Beschwerdeführer 1 noch nicht volljährig gewesen sei. Das SEM stützt sich dabei auf mehrere Schreiben des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes (ZBD) des Kantons Bern (Schreiben vom 10.11.2015 [BB 8], Schreiben vom 2.2.2016 und vom 9.6.2016 [Akten MIDI 3B pag. 149 f. bzw. pag. 147]; vgl. Verfügung vom 29.9.2017 E. 2 ff. S. 4 f. [act. 5]). Es hatte diese Auffassung dem Beschwerdeführer 1 bereits mit Schreiben vom 27. Juni 2016 mitgeteilt (vgl. Akten MIDI 3B pag. 134 f.). Der Beschwerdeführer 1 hat die Verfügung des SEM beim Bundesverwaltungsgericht angefochten (vorne Bst. D; Beilage 1 zur Eingabe vom 4.12.2017 [act. 8A]). Er wendet insbesondere ein, E.\_\_\_\_\_ habe ihn in der Schweiz zwar erst am 27. August 2013 als

Sohn anerkannt (vgl. Akten MIDI 3B pag. 24). Massgeblich sei indessen, dass E.\_\_\_\_\_ ihn bereits früher in den USA als Sohn anerkannt habe, als er noch minderjährig gewesen sei, was sich entgegen der Auffassung des SEM aus den von ihm eingereichten Geburtsurkunden und Gerichtsurteilen aus Kalifornien ergebe (vgl. Beschwerde Ziff. 43 ff. S. 8 ff. sowie BB 9-14). Weiter hat der Beschwerdeführer 1 am 21. November 2017 beim Regionalgericht Bern-Mittelland ein Gesuch um Bereinigung des Personenstandsregisters anhängig gemacht, um Anerkennungsdatum und -ort abändern zu lassen (vgl. Beilage 2 zur Eingabe vom 4.12.2017 [act. 8A]).

**5.2.2** Mit Blick auf das soeben Erwogene kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung «offensichtlich» erfüllt sind bzw. dass die Wahrscheinlichkeit einer Einbürgerung bedeutend höher einzustufen ist als die Möglichkeit der definitiven Ablehnung des Gesuchs. Sowohl das SEM als auch der ZBD erachten die amerikanischen Urkunden nicht als ausreichend, um auf eine rechtzeitige Kindeserkennung in den USA zu schliessen. Die Angelegenheit erscheint mithin in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht komplex, was sich nicht zuletzt auch in der Einreichung des Gesuchs um Bereinigung des Personenstandsregisters zeigt (vgl. E. 5.2.1 hiervor). Es erweist sich somit unter diesem Gesichtspunkt nicht als schikanös, vom Beschwerdeführer 1 und seiner Familie zu verlangen, den Einbürgerungsentscheid in den USA abzuwarten. Nach dem Gesagten kann eine Auseinandersetzung mit den ins Recht gelegten amerikanischen Dokumenten (vgl. BB 9-19) unterbleiben. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht zu beanstanden, dass die POM in der Entscheidungsbegründung keine eigenen Überlegungen zum Birth Record vom 19. Januar 2010 (BB 10) und zum Judgment des Superior Court of California, ... County, vom 11. März 2016 (BB 14) angestellt, sondern auf die (damals bereits vorliegende) Stellungnahme des SEM vom 27. Juni 2016 und die Schreiben des ZBD hingewiesen hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 4d f. S. 10 f.). Entgegen den Beschwerdeführenden (Beschwerde Ziff. 103 S. 19, Ziff. 107 S. 20 und Ziff. 133 ff. S. 24 f.) liegt darin somit keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]; vgl. auch Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG). Gemäss dem Gehörs-

anspruch müssen zwar die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Das bedeutet aber nicht, dass sie sich ausdrücklich mit sämtlichen Behauptungen und Einwänden auseinandersetzen muss; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 142 II 154 E. 4.2 [Pra 105/2016 Nr. 98], 140 II 262 E. 6.2; BVR 2018 S. 310 E. 3.5, 2016 S. 529 E. 4.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 52 N. 5 ff.).

**5.3** Es sind auch keine weiteren Gründe erkennbar, die vorliegend auf einen persönlichen Härtefall schliessen lassen würden:

**5.3.1** Die POM erwog, die Beschwerdeführenden würden sich nicht überdurchschnittlich lang in der Schweiz aufhalten, wobei der Aufenthalt nicht durch eine Bewilligung abgesichert gewesen sei. Die Beschwerdeführenden zeigten nicht auf, dass sie sich besonders stark in die hiesigen Verhältnisse eingegliedert und sich im selben Mass von ihrem Heimatland entwurzelt hätten. Zwar möge es für die beiden Kinder, die in ... die Schule bzw. den Kindergarten besuchen, mit gewissen Härten verbunden sein, die hier vorgefundenen Verhältnisse wieder zu verlassen. Eine Rückkehr in den Heimatstaat in Begleitung ihrer Eltern sei ihnen aber dennoch zumutbar (angefochtener Entscheid E. 4f S. 13). Diesen überzeugenden Ausführungen halten die Beschwerdeführenden nichts Substanzielles entgegen (vgl. Beschwerde Ziff. 144 S. 26; Eingabe vom 4.12.2017 Ziff. 2a S. 2 [act. 8]; Eingabe vom 9.3.2018 Ziff. 4c S. 6 [act. 16]). Namentlich reicht für einen Härtefall nicht aus, dass die Kinder in der Schweiz Fussballtrainings oder Tenniskurse besuchen und die Eltern sich bei Schulanlässen und Siedlungsfesten engagieren. Wie die POM richtig festhält, rechtfertigt das Erteilen von Härtefallbewilligungen auch nicht, dass die Beschwerdeführenden die Rechtsordnung akzeptieren und keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

**5.3.2** Auch die Beziehungen der Beschwerdeführenden zu E.\_\_\_\_\_ rechtfertigen keine Erteilung eines Aufenthaltstitels. Diese fallen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101). E.\_\_\_\_\_ zählt nicht zur Kernfamilie (Ehegatten mit minderjährigen Kindern) der Beschwerdeführenden. Zudem ist weder ersichtlich noch vorgebracht, dass ein besonderes Ab-

hängigkeitsverhältnis besteht, das über die üblichen familiären Beziehungen bzw. emotionalen Bindungen hinausgeht (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1, 137 I 154 E. 3.4.2). Selbst wenn mit Blick auf das Alter und die gesundheitliche Situation von E. \_\_\_\_\_ wechselseitige Besuche und die Kommunikation mit modernen Kommunikationsmitteln nicht mehr möglich sein sollten (so Beschwerde Ziff. 144 S. 26), würde eine Verweigerung der Aufenthaltsbewilligungen nicht zum Abbruch der Beziehungen führen; es ist im Übrigen nicht ersichtlich, weshalb Besuche der Beschwerdeführenden in der Schweiz nicht mehr möglich sein sollten. Es ist sodann zwar nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführenden in die Nähe von E. \_\_\_\_\_ gezogen sind, um sich um ihn kümmern zu können (Eingabe vom 4.12.2017 Ziff. 2b S. 3). Dies vermag jedoch keinen Härtefall zu begründen, zumal eine allenfalls notwendige medizinische oder pflegerische Betreuung auch anderweitig sichergestellt werden könnte.

**5.4** Mit Blick auf das Erwogene liegt kein Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG i.V.m. aArt. 29 Abs. 1 VZAE vor. Namentlich begründet das laufende Verfahren um erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers 1 keinen Härtefall. Wie die POM richtig festgehalten hat, können damit auch nicht den Beschwerdeführenden 2-4 abgeleitet vom Beschwerdeführer 1 Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden (vgl. angefochtener Entscheid E. 4f S. 12). Insgesamt hat die Vorinstanz alle massgebenden Umstände und Interessen berücksichtigt, diese zutreffend gewichtet und bei ihrer Würdigung gegen keine Rechtsprinzipien verstossen. Insbesondere wahrt der angefochtene Entscheid auch den Verhältnismässigkeitsgrundsatz (vgl. Eingabe vom 9.3.2018 Ziff. 4c S. 6 [act. 16]). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass sie den Beschwerdeführenden die Aufenthaltsbewilligungen nicht erteilt und die Wegweisung bestätigt hat.

## **6.**

Subeventualiter beantragen die Beschwerdeführenden die Rückweisung der Angelegenheit an das MIP, weil dieses ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe.

**6.1** Zur Verfahrensführung des MIDI lässt sich den Akten Folgendes entnehmen: Mit Schreiben vom 10. November 2015 orientierte der MIDI die Beschwerdeführenden darüber, dass beabsichtigt sei, das Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen abzuweisen. Zur Begründung führte es aus, dass das SEM gemäss Schreiben vom 12. August 2015 die Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers 1 als nicht gegeben erachte, weil dieser im Zeitpunkt der Kindesanerkennung in der Schweiz bereits volljährig gewesen sei. Gleichzeitig gewährte er den Beschwerdeführenden die Möglichkeit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs schriftlich zur Sache zu äussern und wies die Beschwerdeführenden darauf hin, dass «bei unbenutztem Fristablauf oder nicht stichhaltiger Begründung» aufgrund der Aktenlage entschieden werde (vgl. Akten MIDI 3B pag. 86 f. und pag. 104 f.). Am 6. Januar 2016 beantragten die Beschwerdeführenden beim MIP die Sistierung des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Einbürgerungsverfahrens. Inhaltlich äussernten sie sich nicht zur Sache (vgl. vorne Bst. A; Akten MIDI 3B pag. 114 f.). Sie reichten jedoch dem MIDI eine Kopie ihrer Stellungnahme an das SEM zu den Akten, in welcher sie sich zu den Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung und zum Zeitpunkt der Anerkennung des Beschwerdeführers 1 in den USA äusserten (vgl. Akten MIDI 3B pag. 116 ff.). Mit Schreiben vom 27. Juni 2016 orientierte das SEM den Beschwerdeführer 1, dass es die Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung nach wie vor als nicht erfüllt erachte; mit den neu eingereichten Dokumenten (namentlich dem Urteil des Superior Court of California, County of ..., vom 11.3.2016 [BB 14]; dazu vorne E. 5.2) könne nicht belegt werden, dass in den USA eine Kindesanerkennung vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgt sei (vgl. Akten MIDI 3B pag. 134 f.). Der MIDI erkundigte sich am 29. Juni 2016 beim SEM nach dem Stand des Verfahrens. Dieses teilte dem MIDI mit E-Mail vom 1. Juli 2016 mit, es habe dem Anwalt des Bewerbers am 27. Juni 2016 den Rückzug des Gesuchs empfohlen und übermittelte das Schreiben vom 27. Juni 2016 (Akten MIDI 3B pag. 132). Der MIDI erkannte in der Folge das Schreiben des SEM (samt Antwortmail) sowie drei Schreiben des ZBD betreffend die Anerkennung des Beschwerdeführers 1 in den USA zu den Akten (vgl. Akten MIDI 3B pag. 134 ff.), ohne die Beschwerdeführenden darüber zu orientieren. Mit Verfügung vom 15. Juli 2016 wies das MIP gleichzeitig den Sistierungsantrag und die Bewilli-

gungsgesuche ab, wobei es sich u.a. auf das Schreiben des SEM vom 27. Juni 2016 abstützte (vgl. vorne Bst. A; Akten MIDI 3B pag. 152 und 156; vgl. zum Ganzen auch angefochtener Entscheid E. 2c S. 5 f.).

**6.2** Die POM erwog, das MIP habe den Gehörsanspruch verletzt, indem es die abweisende Verfügung erlassen habe, ohne dass die Beschwerdeführenden über die eingeholten Akten (Schreiben des SEM und des ZBD) orientiert worden seien und dazu hätten Stellung nehmen können (angefochtener Entscheid E. 2c S. 6). Die Gehörsverletzung wiege allerdings nicht besonders schwer und könne daher im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren geheilt werden (E. 2d S. 7). Hingegen sei dem MIP insoweit keine Gehörsverletzung vorzuwerfen, als es den Sistierungsantrag gleichzeitig mit den Bewilligungsgesuchen beurteilt und abgewiesen hat (vgl. E. 2c S. 6).

**6.3** Die Beschwerdeführenden rügen, die Vorinstanz sei zu Unrecht von einer bloss geringfügigen Verletzung des rechtlichen Gehörs ausgegangen, welche geheilt werden könne. Der MIDI habe ihnen nicht mitgeteilt, dass er ein Schreiben des SEM mitsamt Beilagen zu den Akten erkannt habe. Sie hätten nicht damit rechnen müssen, dass sich das MIP auf dieses Schreiben stützen werde. Die Vorinstanz hätte die angefochtene Verfügung daher aufheben müssen (vgl. Beschwerde Ziff. 122 ff. S. 22 f.). Sie bemängeln zudem, dass das MIP gleichzeitig mit der Verfügung in der Hauptsache über den Sistierungsantrag entschieden habe. Vielmehr wäre der Erlass einer Zwischenverfügung geboten gewesen, sodass ihnen nach Abweisung des Sistierungsantrags noch ausreichend Zeit geblieben wäre, sich materiell zur Sache zu äussern. Damit habe das MIP das rechtliche Gehör und den Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt, was die POM zu Unrecht verneint habe (vgl. Beschwerde Ziff. 129 ff. S. 23 f.).

**6.4** Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet unter anderem das Recht, sich vor Erlass einer Verfügung oder eines Entscheids zu den Sachumständen zu äussern (vgl. BGE 140 I 99 E. 3.4; BVR 2010 S. 157 E. 2.2). Voraussetzung des Äusserungsrechts sind genügende Kenntnisse über den Verfahrensverlauf, was auf das Recht hinausläuft, in geeigneter Weise über die entscheidwesentlichen Vorgänge und Grundlagen vorweg orientiert zu werden. Entscheidend ist, ob den Parteien ermöglicht wurde,

ihren Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen (etwa BGE 144 I 11 E. 5.3). So hat die Behörde die Beteiligten insbesondere über den Bezug von neuen Unterlagen zu orientieren, auf die sie sich in ihrer Verfügung bzw. ihrem Entscheid zu stützen gedenkt (BGE 124 II 132 E. 2b; BVR 2011 S. 272 E. 4.4.1; vgl. auch BGE 143 IV 380 E. 1.1 [Pra 107/2018 Nr. 61]). Diesen Pflichten ist der MIDI nicht nachgekommen, weswegen die POM zu Recht eine Gehörsverletzung bejaht hat (vgl. vorne E. 6.2).

**6.5** Eine Gehörsverletzung führt – entsprechend der formellen Natur des Gehörsanspruchs – ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Praxisgemäss können allerdings nicht besonders schwerwiegende Gehörsverletzungen geheilt werden, wenn die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, welche die strittige Frage mit derselben Kognition wie die Vorinstanz überprüfen kann (vgl. etwa BGE 138 II 77 E. 4; BVR 2014 S. 508 [VGE 2013/433 vom 15.7.2014] nicht publ. E. 3.5, 2012 S. 28 E. 2.3.5). Von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist insbesondere abzusehen, wenn und soweit dies zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde (BGE 142 II 218 E. 2.8.1 [Pra 106/2017 Nr. 2]; BVR 2007 S. 395 E. 5.3.1). – Diese Voraussetzungen waren im vorinstanzlichen Verfahren erfüllt. Zunächst wog die Gehörsverletzung nicht besonders schwer: Der MIDI tat den Beschwerdeführenden bereits mit Schreiben vom 10. November 2015 die Absicht kund, die Gesuche abzuweisen, wobei er sich auf die Einschätzung des SEM abstützte (vgl. vorne E. 6.1). Den Beschwerdeführenden war es demnach möglich, sich dazu vor Erlass der Verfügung zu äussern. Die vom MIDI anschliessend zu den Akten genommenen Dokumente, die den Beschwerdeführenden bekannt waren, bestätigten die bereits kundgegebene Absicht des SEM, das Einbürgerungsgesuch abzuweisen. Sie enthielten somit keine grundlegend neuen Erkenntnisse und änderten nichts Wesentliches an der bereits bekannten Argumentation der Ausländerbehörde. Sodann waren die Beschwerdeführenden in der Lage, in der Beschwerde der POM darzulegen, weshalb aus ihrer Sicht (und entgegen der Auffassung des SEM) die Voraussetzungen einer erleichterten Einbürgerung erfüllt seien (vgl. Beschwerde an POM Ziff. 53 ff. S. 12 f., in Vorakten POM pag. 15-14). Die POM verfügt über

volle Überprüfungsbefugnis und damit über die gleiche Kognition wie das MIP (vgl. Art. 66 VRPG); sie konnte somit die gegen das Schreiben der SEM gerichteten Argumente prüfen. Die Heilung ist im Übrigen auch unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten gerechtfertigt.

**6.6** Sodann hat das MIP nicht gegen das rechtliche Gehör oder Grundsatz des Fair Trials verstossen, indem es zusammen mit der Verfügung in der Sache auch über das Sistierungsbegehren entschied, ohne den Beschwerdeführenden erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Auch wenn der Sistierungsantrag vorab hätte behandelt werden können, durften die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Entscheid nochmals Gelegenheit zur Äusserung erhalten. Der MIDI hat sich ihnen gegenüber nie dahingehend geäussert; vielmehr gab er mit Schreiben vom 10. November 2015 bekannt, es werde aufgrund der Akten entschieden, wenn keine inhaltliche Stellungnahme eingehe (vgl. vorne E. 6.1). Es hätte damit an den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden gelegen, sich mit Blick auf den Sistierungsantrag nach dem weiteren Vorgehen zu erkundigen oder von sich aus Bemerkungen zur Sache einzureichen. Wie die POM richtig feststellt, taten sie dies nicht (vgl. angefochtener Entscheid E. 2c S. 6).

**6.7** Zusammenfassend ergibt sich, dass sich der vorinstanzliche Entscheid auch mit Blick auf die gerügten Gehörsverletzungen als rechtmässig erweist. Eine Rückweisung der Sache an das MIP ist mithin nicht angezeigt.

## 7.

Schliesslich erachten die Beschwerdeführenden den vorinstanzlichen Kostenschluss als rechtsfehlerhaft.

**7.1** Die POM hat es angesichts der Gehörsverletzung des MIP (vgl. vorne E. 6.4) als gerechtfertigt erachtet, auf einen Viertel der Verfahrenskosten zu verzichten und den Beschwerdeführenden einen Parteikostenersatz von pauschal Fr. 600.-- (inkl. MWSt) zuzusprechen (angefochtener Entscheid E. 6b und 6c S. 14). – Die Beschwerdeführenden sind der An-

sicht, die Vorinstanz hätte ihnen aufgrund der Gehörsverletzung des MIP jedenfalls keine Verfahrenskosten auferlegen dürfen und vollen Parteikostenersatz zusprechen müssen (Beschwerde Ziff. 128 S. 23).

**7.2** Die Verfahrens- und Parteikosten werden im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nach dem Unterliegerprinzip verlegt. Eine Gehörsverletzung stellt allerdings einen Verfahrensfehler und damit einen besonderen Umstand dar, der bei der Kostenliquidation im Rechtsmittelverfahren (angemessen) zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Die behördliche Fehlleistung darf für die Betroffenen keine Nachteile zeitigen (vgl. BVR 2014 S. 508 [VGE 2013/433 vom 15.7.2014] nicht publ. E. 3.6, 2008 S. 97 E. 4, 2004 S. 133 E. 3.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 9 und 16). Das Verwaltungsgericht auferlegt sich in Bezug auf die Bestimmung und Verlegung von Verfahrens- und Parteikosten praxisgemäss eine gewisse Zurückhaltung und billigt den vorinstanzlichen Behörden in dieser Hinsicht einen grossen Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Es greift aber ein, wenn die Behörde ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat (vgl. etwa BVR 2014 S. 508 [VGE 2013/433 vom 15.7.2014] nicht publ. E. 3.6; VGE 2018/22 vom 3.7.2018 E. 1.3, 2018/141 vom 10.10.2018 E. 2.2 [nicht rechtskräftig]; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 103 N. 5, Art. 104 N. 7 und Art. 108 N. 5 und 7).

**7.3** Wie gesehen wog die Gehörsverletzung nicht schwer und konnte geheilt werden (vgl. vorne E. 6.5). Die Beschwerdeführenden konnten ihr Äusserungsrecht trotz der Gehörsverletzung bereits weitgehend im Verwaltungsverfahren ausüben (vgl. vorne E. 6.1). Im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren war es ihnen ohne weiteres möglich, ihre Rechte vollumfänglich wahrzunehmen; sie kannten die Gründe und Dokumente, die zur Abweisung der Gesuche geführt hatten. Es ist daher nicht ersichtlich und auch nicht dargetan, dass ihnen aufgrund der Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren ein Mehraufwand entstanden wäre. Der Verzicht auf das Erheben von Verfahrenskosten und voller Parteikostenersatz wären nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn die Beschwerdeführenden in Unkenntnis der gesamten Umstände oder entscheidwesentlicher Aktenstücke hätten Beschwerde erheben müssen, sodass sich ihr Anspruch auf eine formell korrekte Entscheidung erst vor der POM erfüllt hätte (vgl. BVR 2008

S. 97 E. 4 und beispielsweise VGE 2013/28 vom 17.9.2013 E. 6.3). Vor diesem Hintergrund hat die Vorinstanz ihren Spielraum bei der Kostenliquidation nicht rechtsfehlerhaft ausgeübt. Die von den Beschwerdeführenden angeführten Urteile (BGE 122 II 274 E. 6 [Einsprache eines Grundeigentümers gegen eine von ihm nicht angestrenzte Waldfeststellung ohne vorgängige Anhörung] und BVR 1993 S. 333 E. 5 [Beschwerdeführung, um in der Sache überhaupt erst Akteneinsicht zu erlangen]; vgl. Beschwerde Ziff. 128 S. 23) betreffen nicht vergleichbare Konstellationen; die Parteien konnten sich in diesen Fällen wegen der in Frage stehenden Gehörsverletzungen im betreffenden Verfahrensabschnitt überhaupt nicht mit der Angelegenheit auseinandersetzen, was ihnen kostenmässig nicht zum Nachteil gereichen durfte.

## **8.**

Damit erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens müsste den Beschwerdeführenden an sich praxisgemäss eine neue Ausreisefrist angesetzt werden. Mit Blick auf das hängige Verfahren betreffend Erteilung von Aufenthaltbewilligungen EU/EFTA (vgl. vorne Bst. D; E. 2.2) wird allerdings auf das Ansetzen einer Ausreisefrist verzichtet (vgl. z.B. VGE 2015/289 vom 22.6.2016 E. 8). Weiterungen zum Rechtsbegehren 3 können somit unterbleiben.

Die Verfahrenskosten sind den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Sie haften dafür solidarisch (vgl. Art. 106 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Der Antrag auf Sistierung des Verfahrens wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
  - den Beschwerdeführenden
  - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
  - dem Staatssekretariat für Migration (auch ad K 691 580)und mitzuteilen:
  - dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern  
(ad ZEMIS 6751074 / 6759755 / 18968598 / 18968601)

Das präsidierende Mitglied:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.